



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 25.09.2019

### **Schwangerschaftsabbrüche – Überblick zur Beratungs-, Informations- und Versorgungsinfrastruktur in Bayern**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 In welchen Kliniken in Bayern besteht seit 2017 bis zum heutigen Datum die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 und 4 Strafgesetzbuch – StGB (Beratungsregelung) bzw. nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB (medizinische Indikation) oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB durchzuführen (bitte nach jeweiliger Indikation, nach Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Universitätskliniken aufschlüsseln)?
- 1.2 Welche Arztpraxen mit Erlaubnis nach § 3 Schwangerenhilfenergänzungsgesetz (SchwHEG) führen einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB (Beratungsregelung) bzw. nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB (medizinische Indikation) oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB durch (bitte nach Bezirken, Indikation, Landkreisen und kreisfreien Städte aufschlüsseln)?
- 1.3 Wie ist nach Kenntnis der Staatsregierung die Altersstruktur der Ärztinnen und Ärzte in Bayern, die Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB (Beratungsregelung) bzw. nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB (medizinische Indikation) oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB durchführen (bitte aufschlüsseln nach Alter, Bezirk, Landkreisen)?
- 2.1 Wie viele Schwangerschaftsberatungsstellen gibt es in Bayern (bitte aufschlüsseln nach staatlich anerkannten Beratungsstellen, Trägerschaft, Landkreisen und Landesförderung)?
- 2.2 Wie hoch ist die Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen in den anerkannten Beratungsstellen, die Beratungen durchführen dürfen (bitte aufschlüsseln nach Beratungsstelle, Trägerschaft und Bezirk)?
- 2.3 Wie viele Anfragen seitens der Beratungsstellen hat die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren erhalten, den förderfähigen Personalbedarf zu erhöhen, weil die ordnungsgemäße Erfüllung der Beratungsaufgaben auf Dauer nicht mehr sichergestellt werden konnte (bitte aufschlüsseln nach Beratungsstelle, Bezirk, Trägerschaft, Jahren)?
- 3.1 Wie ist die derzeitige Umsetzung hinsichtlich der Bekanntmachung durch die Beratungsstellen, die keine Beratungsscheine ausstellen?
- 3.2 Welche Beratungsstellen in Bayern erhalten staatliche Fördergelder jährlich seit 2017 (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Beratungsstellen, Trägerschaft und Höhe der Fördergelder)?
- 4.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Frauen in Schwangerschaftskonfliktlagen wissen, wo sie eine Beratung nach den gesetzlichen Vorgaben sowie eine Beratungsbescheinigung erhalten?
- 4.2 Welche Anlaufstellen gibt es in Bayern zur psychologischen Betreuung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben (bitte aufschlüsseln nach Leistungserbringer und Bezirk)?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.3 In welcher Form sind Schwangerschaftsabbrüche Bestandteil der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in Bayern sowohl in der operativ-praktischen als auch in der ethisch-rechtlichen und psychologischen Dimension?
- 5.1 Welche Informationsmöglichkeiten bestehen derzeit für Frauen, die sich nach einer Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben und einen Arzt oder eine Ärztin suchen, der oder die Abbrüche durchführt?
- 5.2 Wie hat sich die Personalsituation in den Gesundheitsämtern in Bayern, die Schwangerschaftsberatung durchführen, in den letzten fünf Jahren verändert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr sowie unter Angabe von absoluten und prozentualen Zahlen)?
- 6.1 Wie stellt die Staatsregierung ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sicher?
- 6.2 Nach welchen Kriterien sieht die Staatsregierung die Sicherstellung eines ausreichend pluralen Angebotes als ausreichend an?
- 6.3 Wie haben sich die Nachfrage nach Beratungsgesprächen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und die Anzahl der ausgestellten Beratungsscheine in Bayern seit 2015 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Bezirken und Einrichtungen)?
- 7.1 Wie viele Kliniken in Bayern haben der Auskunftserteilung nach dem Bayerischen Schwangerenhilfegesetz (BaySchwHEG) widersprochen?
- 7.2 Was sind nach Ansicht der Staatsregierung die Gründe dafür?
- 7.3 Wie hat sich die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB in Relation zu Geburten in Bayern seit 2016 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, absoluten und prozentualen Zahlen)?
- 8.1 Welche Ursachen sieht die Staatsregierung für die geringe Anzahl von Ärztinnen und Ärzten, Kliniken und Einrichtungen, die bisher eine Aufnahme in die Liste, welche die Bundesärztekammer nach § 13 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz führt, beantragt haben?
- 8.2 Wie viele Beratungsstellen können Beratungen in Fremdsprachen, z. B. in Spanisch, Russisch oder Türkisch anbieten (bitte aufschlüsseln nach Fremdsprache und Beratungsstelle)?
- 8.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Dolmetscher für Beratungsgespräche, besonders in ländlichen Regionen, in ausreichender Form zur Verfügung zu stellen bzw. bereitzuhalten?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**  
vom 11.12.2019

- 1.1 **In welchen Kliniken in Bayern besteht seit 2017 bis zum heutigen Datum die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 und 4 Strafgesetzbuch – StGB (Beratungsregelung) bzw. nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB (medizinische Indikation) oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB durchzuführen (bitte nach jeweiliger Indikation, nach Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Universitätskliniken aufschlüsseln)?**

Die Antwort ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Nicht namentlich aufgeführt sind Krankenhäuser, die nicht in die Auskunftserteilung nach Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Schwangerenhilfegesetzes (BaySchwHEG) eingewilligt haben. Angaben, bei welcher Indikation Krankenhäuser Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, sind

nicht immer vorhanden, da diese für die Bereitschaftsanzeige nach Art. 4 BaySchwHEG nicht zwingend sind.

Regierungsbezirke	Anzahl der Krankenhäuser (mind. eine Indikation)	Einrichtung	Landkreis/ kreisfreie Stadt/Universitätsklinikum	§ 218a Abs. 1, 4 StGB/ Anzahl der Krankenhäuser	§ 218a Abs. 2 StGB/ Anzahl der Krankenhäuser	§ 218a Abs. 3 StGB/ Anzahl der Krankenhäuser
<b>Oberbayern</b>		Amper Kliniken AG Dachau	Dachau	ja	ja	ja
		Kreiskrankenhause Erding	Erding	nein	ja	nein
		Klinikum Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	nein	ja	nein
		Klinikum Ingolstadt	Ingolstadt	nein	ja	nein
		Klinikum Harlaching	München	ja	ja	ja
		Klinikum Schwabing	München	ja	ja	ja
		Klinikum München Pasing	München	ja	ja	ja
		Klinikum Neuperlach	München	ja	ja	ja
		Kreislinik Trostberg	Traunstein	nein	ja	ja
		Klinikum Traunstein	Traunstein	nein	ja	ja
Oberbayern gesamt	14			5	14	7
<b>Niederbayern</b>	2			0	2	1
<b>Oberpfalz</b>	0			0	0	0
<b>Oberfranken</b>	1			k. A.	1	k. A.
<b>Mittelfranken</b>		Klinik Rothenburg o. d. Tauber	Ansbach	ja	ja	nein
Mittelfranken gesamt	3			1	3	0
<b>Unterfranken</b>		Klinikum Aschaffenburg	Aschaffenburg	ja	ja	k. A.

Regierungsbezirke	Anzahl der Krankenhäuser (mind. eine Indikation)	Einrichtung	Landkreis/ kreisfreie Stadt/Universitätsklinikum	§ 218a Abs. 1, 4 StGB/ Anzahl der Krankenhäuser	§ 218a Abs. 2 StGB/ Anzahl der Krankenhäuser	§ 218a Abs. 3 StGB/ Anzahl der Krankenhäuser
		Universitätsklinikum Würzburg	Universitätsklinikum	ja	ja	k. A.
Unterfranken gesamt	4			3	4	k. A.
<b>Schwaben</b>	1	Donau-Ries-Klinik Donauwörth	Donau-Ries	k. A.	1	k. A.
Bayern gesamt	25	0		8*	16*	7*

\* soweit Angaben zur Indikation vorhanden

**1.2 Welche Arztpraxen mit Erlaubnis nach § 3 Schwangerenilfeergänzungsgesetz (SchwHEG) führen einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB (Beratungsregelung) bzw. nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB (medizinische Indikation) oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB durch (bitte nach Bezirken, Indikation, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

Die Nennung der einzelnen Erlaubnisinhaber ist aus Datenschutzgründen nicht möglich. Da sich die Erlaubnis nach Art. 3 BaySchwHEG auf alle Indikationen erstreckt, ist zudem nicht bekannt, ob und welche Ärztinnen und Ärzte sich auf Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB beschränken. Der nachstehenden Tabelle kann die Gesamtzahl der in den jeweiligen Regierungsbezirken ansässigen Erlaubnisinhaber entnommen werden.

	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
Anzahl	66	3	2	2	18	8	7	106

**1.3 Wie ist nach Kenntnis der Staatsregierung die Altersstruktur der Ärztinnen und Ärzte in Bayern, die Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Abs. 1 und 4 StGB (Beratungsregelung) bzw. nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB (medizinische Indikation) oder nach einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB durchführen (bitte aufschlüsseln nach Alter, Bezirk, Landkreisen)?**

Der Altersdurchschnitt ist unten stehender Tabelle zu entnehmen. Die Aufschlüsselung erfolgt nur nach Regierungsbezirk, um keine Rückschlüsse auf einzelne Ärztinnen und Ärzte zu ermöglichen. Die Daten beruhen auf Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), beziehen sich also auf Vertragsärzte. Aus diesem Grund decken sie sich nicht mit der in der Antwort zu Frage 1.2 aufgeführten Anzahl der Arztpraxen, die eine Erlaubnis nach Art. 3 BaySchwHEG innehaben.

Regierungsbezirke	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
Altersdurchschnitt in Jahren	59,54	40	56	64,25	55,3	66	53,37
Anzahl	48	1	3	4	13	5	8

Für den Regierungsbezirk Oberbayern liegen zudem folgende Informationen zur Altersstruktur der Erlaubnisinhaber nach Art. 3 BaySchwHEG vor:

Alter in Jahren	30–39	40–49	50–59	60–69	70 und älter
Anzahl	1	5	14	28	18

## 2.1 Wie viele Schwangerschaftsberatungsstellen gibt es in Bayern (bitte aufschlüsseln nach staatlich anerkannten Beratungsstellen, Trägerschaft, Landkreisen und Landesförderung)?

In Bayern gibt es 128 staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen und 23 katholische (staatlich nicht anerkannte) Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.

### Trägerschaft

Gesundheitsverwaltungen der Landratsämter und kreisfreien Städte	76
Donum Vitae in Bayern e. V.	20
pro familia	14
Evangelisch (insbesondere Diakonische Werke)	10
Frauen beraten e. V.	4
Kommunal	3
Sonstige	1
<b>Gesamt</b>	<b>128</b>

Die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit festgelegtem Einzugsbereich in freier Trägerschaft erhalten staatliche Zuschüsse in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuschussfähigen Gesamtkosten (davon 50 Prozent als gesetzliche Leistung und bis zu 15 Prozent als freiwillige Leistung). Von den Landkreisen und Kommunen werden zudem 30 Prozent der zuschussfähigen Gesamtkosten aufgewendet, sodass die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in freier Trägerschaft eine Gesamtförderung in Höhe von bis zu 95 Prozent erhalten.

Von den 23 katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen befinden sich 14 in Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) und neun in Trägerschaft der Caritas. Sie werden bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen (insbesondere Mindestbesetzung mit 2,0 Fachkraftstellen) mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 27.000 Euro je Beratungsstelle freiwillig gefördert.

Von den 128 staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen befinden sich 52 Beratungsstellen in freier Trägerschaft und 76 Beratungsstellen bei den Landratsämtern bzw. Gesundheitsverwaltungen. Im Einzelnen nach Einzugsbereichen:

	Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen
<b>Oberbayern</b>	
Stadt Rosenheim	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Rosenheim
Landkreis Rosenheim	Donum Vitae Rosenheim

	<b>Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen</b>
Landkreis Mühldorf a. Inn Landkreis Altötting	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Mühldorf a. Inn Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Altötting Donum Vitae Mühldorf
Landkreis München Landkreis Freising Landkreis Erding Landkreis Ebersberg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt München Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Freising Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Erding Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Ebersberg Zweckverband Ismaning Donum Vitae Haar Donum Vitae Freising
Landkreis Fürstenfeldbruck Landkreis Dachau Landkreis Landsberg a. Lech Landkreis Starnberg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Fürstenfeldbruck Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Dachau Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Landsberg a. Lech Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Starnberg Donum Vitae Fürstenfeldbruck Diakonisches Werk Gilching pro familia Fürstenfeldbruck
Landkreis Garmisch-Partenkirchen Landkreis Weilheim-Schongau Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen Landkreis Miesbach	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Weilheim Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Bad Tölz Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Miesbach Donum Vitae Garmisch Partenkirchen
Stadt Ingolstadt Landkreis Neuburg-Schrobenhausen Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm Landkreis Eichstätt	Gesundheitsverwaltung Stadt Ingolstadt Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Neuburg a. d. Donau Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Eichstätt pro familia Ingolstadt
Landkreis Traunstein Landkreis Berchtesgadener Land	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Traunstein Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Bad Reichenhall Donum Vitae Traunstein

	<b>Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen</b>
Landeshauptstadt München	Gesundheitsverwaltung Landeshauptstadt München Frauen beraten München, Lindenschmitstraße Frauen beraten München, Herzog-Wilhelm-Straße Frauen beraten München, Albert-Schweitzer-Straße Evangelisches Beratungszentrum München pro familia München, Türkenstraße pro familia München, Bodenseestraße pro familia München, Blodigstraße
<b>Niederbayern</b>	
Landkreis Deggendorf	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Deggendorf
Landkreis Dingolfing	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Dingolfing
Landkreis Straubing/Bogen	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Straubing
Stadt Straubing	Donum Vitae Deggendorf
Stadt Landshut	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Landshut
Landkreis Landshut	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Kelheim
Landkreis Kelheim	Donum Vitae Landshut
Stadt Passau	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Passau/Fürstenzell
Landkreis Passau	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Freyung
Landkreis Freyung-Grafenau	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Pfarrkirchen
Landkreis Rottal-Inn	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Regen
Landkreis Regen	Donum Vitae Passau pro familia Passau
<b>Oberpfalz</b>	
Stadt Amberg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Amberg
Landkreis Amberg-Weizbach	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Schwandorf
Landkreis Schwandorf	Donum Vitae Amberg
Stadt Regensburg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Regensburg
Landkreis Regensburg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Cham
Landkreis Cham	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Neumarkt
Landkreis Neumarkt	Donum Vitae Regensburg pro familia Regensburg

	<b>Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen</b>
Stadt Weiden	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Weiden
Landkreis Neustadt/Waldnaab	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Tirschenreuth
Landkreis Tirschenreuth	Donum Vitae Weiden
<b>Oberfranken</b>	
Stadt Bamberg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Bamberg
Landkreis Bamberg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Forchheim
Landkreis Forchheim	pro familia Bamberg Donum Vitae Bamberg
Stadt Bayreuth	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Bayreuth
Landkreis Bayreuth	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Kulmbach
Landkreis Kulmbach	Diakonisches Werk Bayreuth
Stadt Coburg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Coburg
Landkreis Coburg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Kronach
Landkreis Kronach	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Lichtenfels
Landkreis Lichtenfels	Diakonisches Werk Coburg
Stadt Hof	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Hof
Landkreis Hof	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Wunsiedel
Landkreis Wunsiedel	Diakonie Hochfranken Hof
<b>Mittelfranken</b>	
Stadt Ansbach	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Ansbach
Landkreis Ansbach	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Neustadt a. d. Aisch
Landkreis Neustadt a. d. Aisch	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Weißenburg
Landkreis Weißenburg/Gunzenhausen	Diakonisches Werk Ansbach
Landkreis Nürnberger Land Landkreis Roth	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Nürnberger Land/ Lauf
Stadt Schwabach	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Roth Donum Vitae Nürnberg
Stadt Erlangen	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Fürth
Stadt Fürth	Stadt Fürth*
Landkreis Fürth	Stadt Erlangen* Diakonisches Werk Fürth

	<b>Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen</b>
Stadt Nürnberg	Gesundheitsverwaltung Stadt Nürnberg Stadtmission Nürnberg Zentrum Kobergerstraße Nürnberg pro familia Nürnberg
<b>Unterfranken</b>	
Stadt Aschaffenburg Landkreis Aschaffenburg Landkreis Miltenberg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Aschaffenburg Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Miltenberg Donum Vitae Aschaffenburg pro familia Aschaffenburg
Stadt Würzburg Landkreis Würzburg Landkreis Kitzingen Landkreis Main-Spessart	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Würzburg Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Kitzingen Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Main-Spessart/Karlstadt Evangelisches Beratungszentrum Würzburg pro familia Würzburg
Stadt Schweinfurt Landkreis Schweinfurt Landkreis Bad Kissingen Landkreis Rhön-Grabfeld Landkreis Haßberge	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Schweinfurt Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Bad-Kissingen Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Rhön Grabfeld/Bad Neustadt/Saale Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Haßberge/Haßfurt Diakonisches Werk Schweinfurt pro familia Schweinfurt
<b>Schwaben</b>	
Landkreis Augsburg Landkreis Dillingen Landkreis Donau-Ries	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Augsburg Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Dillingen Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Donau-Ries/Donauwörth Donum Vitae Augsburg
Landkreis Aichach-Friedberg Stadt Augsburg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Aichach Gesundheitsverwaltung Stadt Augsburg pro familia Augsburg

	<b>Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen</b>
Landkreis Oberallgäu	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Oberallgäu/
Stadt Kempten	Sonthofen
Landkreis Ostallgäu	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Ostallgäu/
Stadt Kaufbeuren	Marktoberdorf
Landkreis Lindau	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Lindau
	pro familia Kempten
	Donum Vitae Kaufbeuren
Stadt Memmingen	Gesundheitsverwaltung Stadt Memmingen
Landkreis Unterallgäu	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Unterallgäu/
Landkreis Neu-Ulm	Mindelheim
Landkreis Günzburg	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Neu-Ulm
	Gesundheitsverwaltung/Landratsamt Günzburg
	Donum Vitae Memmingen
	Donum Vitae Neu-Ulm

\* Anerkennung und staatliche Förderung wie freie Träger

## 2.2 Wie hoch ist die Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen in den anerkannten Beratungsstellen, die Beratungen durchführen dürfen (bitte aufschlüsseln nach Beratungsstelle, Trägerschaft und Bezirk)?

### Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen bei den Landratsämtern bzw. Gesundheitsverwaltungen (Stand: 31.12.2018)

<b>Schwangerschaftsberatungsstelle</b>	<b>Wochenstunden in der Schwangerschaftsberatung</b>	<b>Entspricht Stellen (Wochenstunden Schwangerschaftsberatung/40)</b>
<b>Oberbayern</b>		
Landratsamt Altötting	71,8	1,80
Landratsamt Bad Tölz	77,1	1,93
Landratsamt Berchtesgadener Land	80,0	2,00
Landratsamt Dachau	69,4	1,74
Landratsamt Ebersberg	68,3	1,71
Landratsamt Eichstätt	76,1	1,90
Landratsamt Erding	80,0	2,00
Landratsamt Freising	76,1	1,90

Schwangerschaftsberatungsstelle	Wochenstunden in der Schwangerschaftsberatung	Entspricht Stellen (Wochenstunden Schwangerschaftsberatung/40)
Landratsamt Fürstenfeldbruck	76,1	1,90
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen	68,0	1,70
Landratsamt Landsberg	78,0	1,95
Landratsamt Miesbach	67,6	1,69
Landratsamt Mühldorf	85,0	2,13
Landratsamt München	121,6	3,04
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen	68,0	1,70
Landratsamt Pfaffenhofen	89,0	2,23
Landratsamt Rosenheim	78,0	1,95
Landratsamt Starnberg	70,5	1,76
Landratsamt Traunstein	65,0	1,63
Landratsamt Weilheim-Schongau	82,0	2,05
Stadt Ingolstadt	117,0	2,93
Stadt München	92,3	2,31
<b>Niederbayern</b>		
Landratsamt Deggendorf	54,0	1,35
Landratsamt Dingolfing	43,2	1,08
Landratsamt Freyung-Grafenau	58,0	1,45
Landratsamt Kelheim	56,0	1,40
Landratsamt Landshut	102,0	2,55
Landratsamt Passau	23,0	0,58
Landratsamt Regen	47,5	1,19
Landratsamt Rottal-Inn/Pfarrkirchen	70,1	1,75
Landratsamt Straubing-Bogen	50,0	1,25
<b>Oberpfalz</b>		
Landratsamt Amberg	80,0	2,00
Landratsamt Cham	80,0	2,00
Landratsamt Neumarkt	80,1	2,00
Landratsamt Regensburg	70,0	1,75
Landratsamt Schwandorf	66,3	1,66
Landratsamt Tirschenreuth	64,7	1,62

Schwangerschaftsberatungsstelle	Wochenstunden in der Schwangerschaftsberatung	Entspricht Stellen (Wochenstunden Schwangerschaftsberatung/40)
Landratsamt Weiden/Neustadt a. d. W.	70,1	1,75
<b>Oberfranken</b>		
Landratsamt Bamberg	84,0	2,10
Landratsamt Bayreuth	77,0	1,93
Landratsamt Coburg	49,0	1,23
Landratsamt Forchheim	80,1	2,00
Landratsamt Hof	69,0	1,73
Landratsamt Kronach	53,7	1,34
Landratsamt Kulmbach	67,0	1,67
Landratsamt Lichtenfels	50,0	1,25
Landratsamt Wunsiedel	58,1	1,45
<b>Mittelfranken</b>		
Landratsamt Ansbach	122,0	3,05
Landratsamt Erlangen	87,0	2,18
Landratsamt Fürth	75,0	1,88
Landratsamt Neustadt/Aisch	46,0	1,15
Landratsamt Nürnberger Land	74,0	1,85
Landratsamt Roth	88,0	2,20
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen	80,0	2,00
Stadt Nürnberg	78,5	1,96
<b>Unterfranken</b>		
Landratsamt Aschaffenburg	77,1	1,93
Landratsamt Bad Kissingen	86,0	2,15
Landratsamt Haßberge	47,5	1,19
Landratsamt Kitzingen	55,8	1,39
Landratsamt Main-Spessart/Karlstadt	117,0	2,93
Landratsamt Miltenberg	80,2	2,00
Landratsamt Rhön-Grabfeld/Neustadt S.	88,0	2,20
Landratsamt Schweinfurt	55,3	1,38
Landratsamt Würzburg	89,0	2,23
<b>Schwaben</b>		

Schwangerschaftsberatungsstelle	Wochenstunden in der Schwangerschaftsberatung	Entspricht Stellen (Wochenstunden Schwangerschaftsberatung/40)
Landratsamt Aichach-Friedberg	75,0	1,88
Landratsamt Augsburg	61,0	1,53
Landratsamt Dillingen	60,0	1,50
Landratsamt Donau-Ries/Nördlingen	123,0	3,08
Landratsamt Günzburg	80,0	2,00
Landratsamt Lindau	42,0	1,05
Landratsamt Neu-Ulm	80,0	2,00
Landratsamt Oberallgäu/Sonthofen	74,0	1,85
Landratsamt Ostallgäu/Marktoberdorf	33,7	0,84
Landratsamt Unterallgäu/Mindelheim	50,0	1,25
Stadt Augsburg	39,0	0,98
Stadt Memmingen	25,0	0,63

#### Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen freier Träger

Schwangerschaftsberatungsstelle	Tatsächlich besetzte Fachkraftstellen (Stand: 01.01.2019)
<b>Oberbayern</b>	
Donum Vitae Freising	3,00
Donum Vitae Haar	2,50
Donum Vitae Fürstenfeldbruck	2,83
Donum Vitae Garmisch-Partenkirchen	3,68
Donum Vitae Mühldorf	2,50
Donum Vitae Rosenheim	4,70
Donum Vitae Traunstein	2,88
pro familia Fürstenfeldbruck	2,00
pro familia Ingolstadt	2,50
pro familia München, Türkenstraße	6,37
pro familia München, Bodenseestraße	3,05
pro familia München, Blodigstraße	2,00
Diakonisches Werk Gilching	2,05
Evangelisches Beratungszentrum München	6,75
Frauen beraten Ingolstadt	3,46

<b>Schwangerschaftsberatungsstelle</b>	<b>Tatsächlich besetzte Fachkraftstellen (Stand: 01.01.2019)</b>
Frauen beraten München, Herzog-Wilhelm-Straße	5,78
Frauen beraten München, Lindenschmitstraße	3,75
Frauen beraten München, Albert-Schweitzer-Straße	3,25
Zweckverband Ismaning	4,50
<b>Niederbayern</b>	
Donum Vitae Deggendorf	4,25
Donum Vitae Landshut	4,00
Donum Vitae Passau	2,00
pro familia Passau	2,75
<b>Oberpfalz</b>	
Donum Vitae Amberg	3,41
Donum Vitae Regensburg	4,75
pro familia Regensburg	2,80
Donum Vitae Weiden	2,20
<b>Oberfranken</b>	
Donum Vitae Bamberg	2,00
pro familia Bamberg	2,00
Diakonisches Werk Bayreuth	2,70
Diakonisches Werk Coburg	2,75
Diakonisches Werk Hochfranken Hof	2,50
<b>Mittelfranken</b>	
Donum Vitae Nürnberg	3,93
pro familia Nürnberg	4,75
Diakonisches Werk Ansbach	3,50
Diakonisches Werk Fürth	2,00
Evangelische Stadtmission Nürnberg	3,50
Zentrum Kobergerstraße Nürnberg	3,00
Stadt Erlangen	2,00
Stadt Fürth	1,94
<b>Unterfranken</b>	
Donum Vitae Aschaffenburg	3,00
pro familia Aschaffenburg	2,00

<b>Schwangerschaftsberatungsstelle</b>	<b>Tatsächlich besetzte Fachkraftstellen (Stand: 01.01.2019)</b>
pro familia Würzburg	2,75
pro familia Schweinfurt	2,15
Diakonisches Werk Würzburg	2,50
Diakonisches Werk Schweinfurt	3,25
<b>Schwaben</b>	
Donum Vitae Augsburg	4,50
Donum Vitae Memmingen und Neu-Ulm	4,90
Donum Vitae Kaufbeuren	3,00
pro familia Augsburg	5,29
pro familia Kempten	3,00

**2.3 Wie viele Anfragen seitens der Beratungsstellen hat die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren erhalten, den förderfähigen Personalbedarf zu erhöhen, weil die ordnungsgemäße Erfüllung der Beratungsaufgaben auf Dauer nicht mehr sichergestellt werden konnte (bitte aufschlüsseln nach Beratungsstelle, Bezirk, Trägerschaft, Jahren)?**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und Art. 15 Satz 3 Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG) i. V. m. § 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) sind weitere Fachkräfte über den Personalschlüssel gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG hinaus zuschussfähig, wenn erhöhter Personalbedarf nachgewiesen wird und die ordnungsgemäße Erfüllung der Beratungsaufgaben auf Dauer nicht mehr sichergestellt ist.

Seit der Zentralisierung des Fördervollzugs bei der Regierung von Mittelfranken zum 01.01.2015 hat eine staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen (pro familia Nürnberg) diesen erhöhten Personalbedarf geltend gemacht.

**3.1 Wie ist die derzeitige Umsetzung hinsichtlich der Bekanntmachung durch die Beratungsstellen, die keine Beratungsscheine ausstellen?**

Die staatlich nicht anerkannten (katholischen) Schwangerschaftsberatungsstellen stellen seit dem Ausstieg der katholischen Kirche aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung im Jahr 2001 keine Beratungsbescheinigungen als Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung mehr aus. Dies wird auch auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bekannt gemacht (<https://www.stmas.bayern.de/schutz-ungeborenes-leben/beratung/index.php>, <https://www.schwanger-in-bayern.de/service/adressen/schwangerschaftsberatung>). Darüber hinaus besteht auf der Website <https://www.familienplanung.de/> der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bei der Beratungsstellensuche die Möglichkeit, gezielt nach Beratungsstellen zu suchen, die eine Beratungsbescheinigung ausstellen.

Die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen weisen die Ratsuchenden bereits bei der Terminvereinbarung auf diesen Umstand hin.

### 3.2 Welche Beratungsstellen in Bayern erhalten staatliche Fördergelder jährlich seit 2017 (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Beratungsstellen, Trägerschaft und Höhe der Fördergelder)?

Schwangerschaftsberatungsstelle	Förderung 2017	Förderung 2018	Förderung 2019
<b>Oberbayern</b>			
Donum Vitae Freising	215.590,00 €	220.385,61 €	231.253,00 €
Donum Vitae Haar	151.518,61 €	168.885,85 €	186.661,00 €
Donum Vitae Fürstfeldbruck	196.964,00 €	209.879,87 €	218.470,00 €
Donum Vitae Garmisch-Partenkirchen	231.932,56 €	241.271,60 €	247.664,00 €
Donum Vitae Mühldorf	199.017,36 €	201.073,37 €	210.488,00 €
Donum Vitae Rosenheim	318.394,07 €	341.992,88 €	353.375,00 €
Donum Vitae Traunstein	214.842,67 €	213.954,97 €	243.671,00 €
pro familia Fürstfeldbruck	158.733,00 €	155.183,90 €	164.047,00 €
pro familia Ingolstadt	176.832,08 €	180.960,85 €	183.614,00 €
pro familia München, Türkenstraße	421.827,15 €	449.340,91 €	467.213,00 €
pro familia München, Bodenseestraße	205.550,47 €	215.982,21 €	225.794,00 €
pro familia München, Blodigstraße	140.920,61 €	145.679,37 €	154.648,00 €
Diakonisches Werk Gilching	170.313,09 €	130.394,35 €	154.481,00 €
Evangelisches Beratungszentrum München	433.549,97 €	450.640,40 €	463.339,00 €
Frauen beraten Ingolstadt	213.057,06 €	222.212,60 €	221.611,00 €
Frauen beraten München, Herzog-Wilhelm-Straße	338.926,00 €	369.844,30 €	376.313,00 €
Frauen beraten München, Lindenschmitstraße	244.983,88 €	235.959,16 €	231.398,00 €
Frauen beraten München, Albert-Schweitzer-Straße	199.001,79 €	204.105,79 €	212.127,00 €
Zweckverband Ismaning	256.461,18 €	286.043,44 €	310.738,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Ingolstadt	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Garmisch-Partenkirchen	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen München	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Landsberg/Lech	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Prien	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €

Schwangerschaftsberatungsstelle	Förderung 2017	Förderung 2018	Förderung 2019
Sozialdienst katholischer Frauen Rosenheim	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Traunstein	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
<b>Niederbayern</b>			
Donum Vitae Deggendorf	289.396,25 €	289.885,45 €	289.003,00 €
Donum Vitae Landshut	212.964,00 €	208.451,39 €	272.109,00 €
Donum Vitae Passau	155.228,03 €	159.894,67 €	164.739,00 €
pro familia Niederbayern Passau	180.121,88 €	183.147,86 €	191.214,00 €
Caritas Deggendorf	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Caritas Landshut	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Caritas Passau	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
<b>Oberpfalz</b>			
Donum Vitae Amberg	238.749,70 €	242.539,50 €	248.313,00 €
Donum Vitae Regensburg	358.342,21 €	372.100,25 €	366.033,00 €
Donum Vitae Weiden	162.089,64 €	168.069,52 €	175.267,00 €
pro familia Regensburg	188.174,22 €	194.072,16 €	196.192,00 €
Caritas Regensburg	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Caritas Weiden	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
<b>Oberfranken</b>			
Donum Vitae Bamberg	146.047,22 €	155.235,09 €	151.810,00 €
pro familia Bamberg	161.131,40 €	156.648,12 €	167.077,00 €
Diakonisches Werk Bayreuth	174.086,92 €	191.767,00 €	205.469,00 €
Diakonisches Werk Coburg	194.509,05 €	202.799,00 €	210.457,00 €
Diakonisches Werk Hochfranken Hof	204.442,40 €	205.746,35 €	213.185,00 €
Caritas Bamberg	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
<b>Mittelfranken</b>			
Donum Vitae Nürnberg	233.968,50 €	229.249,86 €	241.178,00 €
pro familia Nürnberg	276.421,02 €	276.287,43 €	306.367,00 €
Diakonisches Werk Ansbach	221.518,99 €	238.518,67 €	250.330,00 €
Diakonisches Werk Fürth	135.742,61 €	138.961,98 €	138.314,00 €
Evangelische Stadtmission Nürnberg	238.829,97 €	245.116,54 €	241.857,00 €
Zentrum Kobergerstraße Nürnberg	223.242,84 €	229.135,76 €	234.072,00 €

Schwangerschaftsberatungsstelle	Förderung 2017	Förderung 2018	Förderung 2019
Stadt Erlangen	132.252,68 €	131.521,00 €	143.131,00 €
Stadt Fürth	139.376,40 €	141.843,75 €	141.654,00 €
Caritas Nürnberg	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Caritas Ansbach	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
<b>Unterfranken</b>			
Donum Vitae Aschaffenburg	200.679,33 €	201.351,17 €	205.939,00 €
pro familia Aschaffenburg	146.978,16 €	156.280,06 €	161.365,00 €
pro familia Würzburg	193.770,46 €	197.422,90 €	224.553,00 €
pro familia Schweinfurt	135.977,70 €	147.510,48 €	153.720,00 €
Diakonisches Werk Würzburg	167.176,46 €	172.853,63 €	183.159,00 €
Diakonisches Werk Schweinfurt	218.076,09 €	216.641,08 €	235.252,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Schweinfurt	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Aschaffenburg	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Kitzingen	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Würzburg	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
<b>Schwaben</b>			
Donum Vitae Augsburg	310.490,81 €	305.497,56 €	313.746,00 €
Donum Vitae Memmingen und Neu-Ulm	328.356,11 €	349.825,23 €	337.860,00 €
Donum Vitae Kaufbeuren	146.750,57 €	152.068,50 €	179.491,00 €
pro familia Augsburg	399.393,78 €	385.561,22 €	433.306,00 €
pro familia Kempten	206.312,48 €	210.451,00 €	205.285,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Augsburg	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Kempten	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
Sozialdienst katholischer Frauen Neu-Ulm	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €

Hinweis: Bei der Förderung 2019 ist die Gesamtförderung von 2019 benannt, ohne eventuelle Rückforderungen an die Beratungsstellen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung, da diese erst im Jahr 2020 stattfindet.

#### **4.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Frauen in Schwangerschaftskonfliktlagen wissen, wo sie eine Beratung nach den gesetzlichen Vorgaben sowie eine Beratungsbescheinigung erhalten?**

Um den Schutz des ungeborenen Lebens im Bewusstsein der Öffentlichkeit stärker zu verankern und die Angebote der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen weiter zu bewerben, hat die Staatsregierung aktuell die Kampagne zum Schutz des ungeborenen Lebens „Schwanger in Bayern“ erarbeitet. Teil der Kampagne ist der Relaunch der Website [www.schwanger-in-bayern.de](http://www.schwanger-in-bayern.de). Der Relaunch umfasst die Aktualisierung des Inhalts der Website und die Umsetzung im responsiven Webdesign. Dadurch eignet sich die Website nunmehr für die Ansicht auf mobilen Medien wie Smartphones oder Tablets. Frauen in Schwangerschaftskonfliktlagen können auf der Website durch Eingabe ihrer Postleitzahl schnell und zielgerichtet die staatlich anerkannten Beratungsstellen in ihrer Nähe finden.

Darüber hinaus sind auch auf der Internetseite des StMAS Informationen zum Schutz des ungeborenen Lebens abrufbar (<https://www.stmas.bayern.de/schutz-ungeborenes-leben/index.php>).

Zudem führen die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen nach Art. 5 Abs. 2 BaySchwBerG Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in ihrem örtlichen Bereich durch, welche ihre Aufgabenstellung und Arbeitsweise allgemein bekannt machen. Dazu zählt z. B. auch die Kontaktpflege zu Frauenarztpraxen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterial.

Weiterhin zählt zu den Kernaufgaben der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen auch die Sexualaufklärung. Die Sexualaufklärung beinhaltet Bewusstseinsbildung zum präventiven Schutz des ungeborenen Lebens für Frauen und Männer, so auch die Präventionsarbeit an Schulen zu den Themen der Familien- und Sexualerziehung. Durch diese Maßnahmen wird künftigen Generationen die Arbeit der Beratungsstellen bekannt gemacht.

#### **4.2 Welche Anlaufstellen gibt es in Bayern zur psychologischen Betreuung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben (bitte aufschlüsseln nach Leistungserbringer und Bezirk)?**

Zu den Aufgaben der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen gehört gemäß Art. 11 BaySchwBerG auch die nachgehende Betreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch. Die Beratungsstellen betreuen Frauen mit psychischen Problemen nach einem Schwangerschaftsabbruch. Im Bedarfsfall können sie einen Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung kurzfristig hinzuziehen.

In allgemeiner Form ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach §§ 27 Abs. 1 Nr. 1, 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Anspruch auf Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung haben, wenn diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die den Sicherstellungsauftrag im Rahmen der ihr vom Bundesgesetzgeber übertragenen Selbstverwaltungseigenschaft in eigener Verantwortung erfüllt. Wo sich wie viele Ärzte einer Fachrichtung niederlassen können, richtet sich in der vertragsärztlichen Versorgung der GKV nach der sog. Bedarfsplanung. Die unterschiedlichen Fachdisziplinen der Ärzte werden dabei – je nach Spezialisierungsgrad – in vier Gruppen eingeteilt, denen jeweils eigene Gebietszuschüsse als Planungsraum zugewiesen sind. Hausärzte werden dabei auf Ebene sog. Mittelbereiche beplant, allgemeine Fachärzte (zu denen Psychotherapeuten zählen) auf Ebene von Kreisregionen, die im Wesentlichen mit den Landkreisen identisch sind, spezialisierte Fachärzte auf Ebene der 18 bayerischen Raumordnungsregionen. Gesonderte Fachärzte werden bayernweit einheitlich beplant. Die Rahmenbedingungen dieser Bedarfsplanung werden vom Bundesgesetzgeber festgelegt, die nähere Ausgestaltung ist dem Gemeinsamen Bundesausschuss als höchstem Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen übertragen, der hierzu eine Bedarfsplanungsrichtlinie erlassen hat.

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen zu der Anfrage deshalb keine eigenen Erkenntnisse vor. Spezielle Anlaufstellen bzw. Fachstellen zur

psychologischen Betreuung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, sind dem StMGP nicht bekannt.

Auf Basis ihrer Bedarfsplanung stellt die für die vertragsärztliche Versorgung der GKV sicherstellungsverpflichtete KVB die Versorgungslage in ihren Versorgungsatlanten dar. Der jeweils aktuelle Versorgungsatlas ist allgemein zugänglich unter dem Internetlink [www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas](http://www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas). Der Versorgungsatlas enthält alle in Bayern zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen, angestellten und ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Bedarfsplanungsarztgruppe Psychotherapeuten setzt sich aus drei Fachgruppen zusammen, den ärztlichen Psychotherapeuten, den psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Haben die psychischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs im oben genannten Sinne Krankheitswert, stehen für GKV-versicherte Frauen im Rahmen der allgemeinen psychotherapeutischen Versorgung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V die in der folgenden Tabelle aufgelisteten vertragspsychotherapeutischen Leistungserbringer – aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken – zur Verfügung (Stand: 05.02.2019).

Regierungsbezirk	Arztsitze nach Anrechnung in der Bedarfsplanung	Personenzählung
Oberbayern	1.848,71	2.678
Niederbayern	238,98	311
Oberpfalz	256,05	346
Oberfranken	215,55	274
Mittelfranken	532,05	751
Unterfranken	313,38	441
Schwaben	418,00	578

Gemessen an den Kriterien der bundesweit grundsätzlich einheitlich anzuwendenden Bedarfsplanungsrichtlinie ist für den Freistaat Bayern festzustellen, dass alle 79 Planungsbereiche mit Psychotherapeuten regelversorgt bis stark übersorgt sind.

#### **4.3 In welcher Form sind Schwangerschaftsabbrüche Bestandteil der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in Bayern sowohl in der operativ-praktischen als auch in der ethisch-rechtlichen und psychologischen Dimension?**

Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) sieht in Anlage 15 das Thema Schwangerschaftsabbrüche als Prüfungsstoff für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung („2. Staatsexamen“) vor: „Die Prüfungsaufgaben sollen unter Aspekten der allgemeinen ärztlichen Tätigkeit auf die wichtigsten Krankheitsbilder und Gesundheitsstörungen abgestellt sein. [...] Hierzu zählen [...] Familienplanung, Schwangerschaft, Beratung und Beurteilung in Konfliktsituationen, insbesondere medizinische, rechtliche und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs, Risikoschwangerschaft, Beratung und Vorsorge in der Schwangerschaft [...].“

Den Inhalt der Lehrveranstaltungen zur Frauenheilkunde und Geburtshilfe, also wie und in welchem Umfang das Thema Schwangerschaftsabbrüche dort behandelt wird, bestimmen die medizinischen Fakultäten selbst.

**5.1 Welche Informationsmöglichkeiten bestehen derzeit für Frauen, die sich nach einer Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben und einen Arzt oder eine Ärztin suchen, der oder die Abbrüche durchführt?**

Mit Einführung des § 219a Abs. 4 StGB zum 29.03.2019 dürfen Ärzte und Krankenhäuser öffentlich darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Schwangere können sich also beispielsweise über den Internetauftritt von Krankenhäusern und Praxen informieren, soweit diese auf ihren Internetseiten auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen hinweisen.

Weiterhin erteilen die Gesundheitsämter und gesetzlichen Krankenkassen Frauen Auskunft über die Einrichtungen im jeweiligen Regierungsbezirk, die zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nach Art. 2 BaySchwHEG zugelassen sind, soweit diese Einrichtungen in die Weitergabe der Informationen eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 3 BaySchwHEG).

Eine weitere Informationsmöglichkeit ist die Liste der Bundesärztekammer nach § 13 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG). Diese befindet sich jedoch noch im Aufbau und enthält für Bayern bislang nur wenige Eintragungen (Stand: 31.10.2019).

**5.2 Wie hat sich die Personalsituation in den Gesundheitsämtern in Bayern, die Schwangerschaftsberatung durchführen, in den letzten fünf Jahren verändert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr sowie unter Angabe von absoluten und prozentualen Zahlen)?**

Im Rahmen der jährlichen Statistik zur Schwangerschaftsberatung wurden von den Gesundheitsverwaltungen der Landratsämter folgende Zahlen zur personellen Besetzung gemeldet (Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres):

Jahr	Wochenstunden	entspricht Stellen (Wochenstunden/40)	davon in der Schwangerschaftsberatung	entspricht Stellen (Wochenstunden Schwber./40)	Personen gesamt
2014	7.064,5	176,61	4.864,5	121,61	240
2015	7.664,6	191,61	5.333,0	133,33	260
2016	7.561,0	189,03	5.282,5	132,06	257
2017	7.745,0	193,62	5.331,1	133,28	261
2018	7.819,1	195,48	5.448,8	136,22	255

**6.1 Wie stellt die Staatsregierung ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sicher?**

**6.2 Nach welchen Kriterien sieht die Staatsregierung die Sicherstellung eines ausreichend pluralen Angebotes als ausreichend an?**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG sieht für die allgemeine Schwangerenberatung und die Schwangerschaftskonfliktberatung einen Personalschlüssel von mindestens einer Vollzeitberatungsfachkraft für je 40.000 Einwohner vor. Mit den 76 Schwangerschaftsberatungsstellen in den Landratsämtern bzw. kreisfreien Städten und den 52 Beratungsstellen freier und kommunaler Träger ist dieser Schlüssel bayernweit erfüllt.

Nach § 3 Satz 3 SchKG sollen die Ratsuchenden zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung wählen können. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27.07.2005 ausgeführt, dass Pluralität durch öffentliche Einrichtungen allein nicht gewährleistet werden kann. Daher dürfe das Personal in Einrichtungen öffentlicher Trägerschaft bei Konkurrenzanträgen freier Träger auf öffentliche Förderung nur bis zur Hälfte des Personalbedarfs auf den Bundespersonalschlüssel im jeweiligen Einzugsbereich angerechnet werden. Nach dieser Entscheidung wird in der Praxis verfahren.

**6.3 Wie haben sich die Nachfrage nach Beratungsgesprächen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und die Anzahl der ausgestellten Beratungsscheine in Bayern seit 2015 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Bezirken und Einrichtungen)?**

	Ratsuchende nach <u>Regierungsbezirken</u>			
	2015	2016	2017	2018
<b>Oberbayern</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	6.753	6.802	6.854	6.622
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	25.823	28.456	28.835	29.693
<b>Niederbayern</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	997	991	1.026	1.040
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	5.145	5.905	6.002	6.656
<b>Oberpfalz</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	1.216	1.209	1.330	1.274
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	5.201	5.505	5.569	5.536
<b>Oberfranken</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	1.101	1.120	1.212	1.161
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	6.821	7.260	7.165	7.715
<b>Mittelfranken</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	2.902	2.947	2.973	2.890
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	10.191	10.959	11.286	11.293
<b>Unterfranken</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	1.422	1.545	1.545	1.513
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	7.000	7.842	8.278	8.338
<b>Schwaben</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	1.999	2.148	2.083	1.980
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	8.342	8.884	9.373	9.345
<b>gesamt</b>	<b>84.913</b>	<b>91.573</b>	<b>93.531</b>	<b>95.056</b>

	Ratsuchende nach <u>Einrichtungen/Träger</u>			
	2015	2016	2017	2018
<b>Gesundheitsämter</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	5.442	5.589	5.460	5.230
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	27.013	29.815	30.024	31.253

	Ratsuchende nach <u>Einrichtungen/Träger</u>			
	2015	2016	2017	2018
<b>pro familia</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	4.118	4.295	4.547	4.360
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	12.356	12.519	12.777	13.109
<b>Donum Vitae in Bayern e. V.</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	3.085	3.092	3.308	3.244
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	15.538	17.543	18.323	18.813
<b>Frauen beraten e. V.</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	1.340	1.414	1.306	1.351
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	3.306	3.558	3.595	3.580
<b>Evangelische</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	1.718	1.663	1.736	1.610
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	7.827	8.829	9.313	9.302
<b>Kommunale und sonstige</b>				
Schwangerschaftskonfliktberatung	687	709	666	685
Allgemeine Schwangerschaftsberatung	2.483	2.547	2.476	2.519
<b>gesamt</b>	<b>84.913</b>	<b>91.573</b>	<b>93.531</b>	<b>95.056</b>

Statistisch erfasst wird die Zahl der Schwangerschaftskonfliktberatungen pro Beratungsstelle. Daraus kann weder die Zahl der ausgestellten Beratungsbescheinigungen noch die Zahl der tatsächlichen Abbrüche abgeleitet werden (nicht jede Konfliktberatung führt zur Ausstellung des Beratungsscheines und nicht jeder ausgestellte Beratungsnachweis führt tatsächlich zu einem Schwangerschaftsabbruch).

Beratungsbescheinigungen, die einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ermöglichen, können nur von staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen ausgestellt werden. Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft (Caritas, SkF) sind nicht staatlich anerkannt und in der Übersicht nicht enthalten.

### 7.1 Wie viele Kliniken in Bayern haben der Auskunftserteilung nach dem Bayerischen Schwangerenhilfegesetz (BaySchwHEG) widersprochen?

Damit Gesundheitsämter und gesetzliche Krankenkassen nach Art. 6 Abs. 3 BaySchwHEG Auskünfte an Frauen erteilen können, müssen die jeweiligen Einrichtungen in diese Auskunftserteilung einwilligen. Nach derzeitiger Kenntnis haben in Bayern von 25 zugelassenen Krankenhäusern 14 in die Auskunftserteilung eingewilligt, dementsprechend ist bei elf Krankenhäusern die Einwilligung unterblieben.

### 7.2 Was sind nach Ansicht der Staatsregierung die Gründe dafür?

Einrichtungen, die in die Auskunftserteilung nicht einwilligen, müssen keine Gründe hierfür angeben.

**7.3 Wie hat sich die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Abs. 1 und 4 in Relation zu Geburten in Bayern seit 2016 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, absoluten und prozentualen Zahlen)?**

	Geburten	Abbrüche nach der Beratungsregelung (Wohnsitzland)	Gesamt	Relation Abbrüche/ Geburten
<b>2016</b>				
Deutschland	792.141	98.721	890.862	11,1 %
Bayern	125.686	11.483	137.169	8,4 %
<b>2017</b>				
Deutschland	784.901	101.209	886.110	11,4 %
Bayern	126.187	12.143	138.330	8,8 %
<b>2018</b>				
Deutschland	787.523	100.986	888.509	11,4 %
Bayern	127.616	11.868	139.484	8,5 %

**8.1 Welche Ursachen sieht die Staatsregierung für die geringe Anzahl von Ärztinnen und Ärzten, Kliniken und Einrichtungen, die bisher eine Aufnahme in die Liste, welche die Bundesärztekammer nach § 13 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz führt, beantragt haben?**

Die Liste der Bundesärztekammer (BÄK) steht erst seit dem 29.07.2019 zur Verfügung. Sie ist unter <https://www.bundesaerztekammer.de/patienten/schwangerschaftsabbruch-informationen-nach-13-abs-3-schkg-liste/> abrufbar und wird monatlich aktualisiert.

Die Eintragung erfordert ein Tätigwerden der jeweiligen Einrichtung. Daher ist anzunehmen, dass die Eintragung bislang oftmals mangels Kenntnis oder Gelegenheit unterblieben ist und die Zahl der Eintragungen aus Bayern noch ansteigen wird.

**8.2 Wie viele Beratungsstellen können Beratungen in Fremdsprachen, z.B. in Spanisch, Russisch oder Türkisch anbieten (bitte aufschlüsseln nach Fremdsprache und Beratungsstelle)?**

**8.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Dolmetscher für Beratungsgespräche, besonders in ländlichen Regionen, in ausreichender Form zur Verfügung zu stellen bzw. bereitzuhalten?**

Es wird nicht dokumentiert bzw. ausgewertet, welche Sprachen in den Schwangerschaftsberatungsstellen in der Beratung angeboten werden.

Im Rahmen der Förderung der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in Bayern werden Dolmetscherkosten nur bei Durchführung einer Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 SchKG oder der Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 25 SchKG und der Beratung nach der Geburt des Kindes nach § 30 SchKG als zuschussfähige Sachausgaben erstattet. Eine Erstattung in Fällen der allgemeinen Schwangerschaftsberatung ist nicht vorgesehen. Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit ist in dem hochsensiblen Bereich des Lebensschutzes die Qualifikation als staatlich geprüfte Dolmetscherin oder staatlich geprüfter Dolmetscher. Erstattet werden bis zu 44 Euro je Stunde.

Nachdem von staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen von regionalen Problemen berichtet wurde, im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung einen staatlich geprüften Dolmetscher zu finden, wurden grundsätzlich Aufwendungen für die Vergütung von Telefondolmetschern als zuschussfähige Sachausgaben anerkannt

sowie eine Ausnahmeregelung geschaffen. So wird im Ausnahmefall eine Erstattung der Aufwendungen für die Dolmetschertätigkeit eines staatlich nicht geprüften Dolmetschers bei Vorliegen der Voraussetzungen ermöglicht (1. Kein Eintrag eines staatlich geprüften Dolmetschers für ganz Bayern in der gewünschten Sprache in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke und 2. Keine Verfügbarkeit eines staatlich geprüften Dolmetschers – auch nicht telefonisch – innerhalb des engen Zeitfensters einer Schwangerschaftskonfliktberatung).